



Brüssel, den 2. Juli 2014
(OR. en)

11434/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0211 (NLE)

ACP 116
FIN 451
PTOM 37
RELEX 558
DEVGEN 172

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "AKP"

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11672/13 - COM(2013) 445 final

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Rates über die Durchführung des
11. Europäischen Entwicklungsfonds
– Annahme

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 24. und 26. June 2013 das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹ unterzeichnet. Dieses Abkommen soll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft treten, der auf den Tag folgt, an dem die Genehmigung dieses Abkommens durch den letzten Mitgliedstaat notifiziert wurde. Die Ratifikationsverfahren für das Interne Abkommen sind noch im Gange.
2. In Artikel 10 Absatz 1 des Internen Abkommens ist festgelegt, dass die Durchführungsverordnung für den 11. EEF auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme der EIB einstimmig angenommen wird.

¹ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

3. Die Kommission hat dem Rat am 26. Juni 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds² übermittelt.
4. Die Europäische Investitionsbank hat ihre Stellungnahme³ am 2. Dezember 2013 abgegeben.
5. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag geändert und am 26. März 2014 Einvernehmen über den Text erzielt.
6. Daher wird der AStV ersucht, die Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt der Tagesordnung
 - nach dem Inkrafttreten des Internen Abkommens zur Errichtung des 11. Entwicklungsfonds die Verordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 10176/14) einstimmig annimmt;
 - beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung der Kommission in das Protokoll über die betreffende Tagung des Rates aufzunehmen.

² Dok. 11672/13.

³ Dok. 17219/13.

ANLAGE

Erklärung der Kommission zu Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung für den 11. EEF

In Bezug auf die Einrichtung des in Artikel 7 Absatz 2 genannten leistungsbasierten Mechanismus ist sich die Kommission bewusst, dass ein auf Anreizen beruhendes Konzept am besten funktioniert, wenn eine kritische Finanzierungsmasse zur Verfügung steht, damit ausreichende Wirkungen und Ergebnisse erzielt werden, wenn die Mittelzuweisung Teil einer breiter angelegten Strategie für das Engagement der EU ist. Die Kommission bekennt sich uneingeschränkt zu der Entwicklung eines derartigen Mechanismus und hat zu diesem Zweck einen Prozess der Reflexion mit den Mitgliedstaaten eingeleitet.

Was das Volumen anbelangt, so waren zwei der wichtigsten Initiativen im Rahmen des 10. EEF i) die Tranche für Anreize im Bereich der Governance (ein auf 2,7 Mrd. EUR veranschlagter Betrag, wovon 2,3 Mrd. EUR schließlich den AKP-Staaten zugewiesen wurden) und ii) die Initiative für die beschleunigte Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele (1 Mrd. EUR).

Damit im Rahmen des leistungsbasierten Mechanismus eine ausreichende Hebelwirkung erzielt werden kann, wird die Kommission ferner sicherstellen, dass mindestens 2 Mrd. EUR aus den Reserven der nicht zugewiesenen Mittel im Einklang mit den Kriterien für diesen Mechanismus für Zuweisungen an die AKP-Staaten im Zeitraum 2014-2017 zur Verfügung stehen.

Nicht zugewiesene Mittel sind Mittel, die nicht für Mittelzuweisungen an Länder oder Regionen oder an die Zusammenarbeit zwischen AKP-Ländern zweckgebunden sind. Im Einklang mit dem Cotonou-Abkommen können wie bereits beim 10. EEF die Zuweisungen an Länder oder Regionen im Wege von Ad-hoc-Überprüfungen aus nicht zugewiesenen Mitteln aufgestockt werden. Diese Mittelzuweisungen können auch bei Halbzeit- und Endüberprüfungen nach oben oder unten angepasst werden. Bei einer Senkung werden die betreffenden Beträge in die Reserven der nicht zugewiesenen Mittel eingestellt.

Gemäß Artikel 9 des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes werden die Beratungen über die betreffenden Fragen gemeinsam von den zuständigen Dienststellen des EAD und der Kommission vorbereitet.